



Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 20.11.2023

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: Berlin, 30.11.2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrter [REDACTED]

mit E-Mail vom 20.11.2023 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Wie schnell darf ein Krankenkraftwagen Typ C ohne Sonder- und Weerecht fahren? Gilt bei Fahrzeugen über 3,5t (und unter 7,5t) die Höchstgeschwindigkeit wie für LKW mit max. 80km/h oder sind Sonder-KFZ wie Rettungswagen davon befreit?“

Zu Ihrem Antrag teile ich Folgendes mit:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit richtet sich nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und beträgt innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h, außerhalb von Ortschaften für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen, 80 km/h. Hier wird zwischen Kraftfahrzeugen und Personenkraftwagen unterschieden. Maßgeblich ist nicht die Klassifizierung der Zulassungsbehörde, sondern die konkrete Bauart, Ausstattung, Einrichtung und Zweckbestimmung. Ein Krankenkraftwagen Typ C ist für die erweiterte Behandlung und Überwachung (Absatz 3.3.3 EN 1789) konstruiert und entsprechend den derzeitigen Verfahren der präklinischen Notfallmedizin (Absatz 6.1 EN 1789) ausgerüstet, sodass dieser nicht lediglich zur Personenbeförderung bestimmt ist und damit ein Kraftfahrzeug darstellt. Es gilt demnach die zulässige Höchstgeschwindigkeit vom 80 km/h.





Seite 2 von 2

Nach § 35 Absatz 5a StVO sind Fahrzeuge des Rettungsdienstes jedoch von den Vorschriften dieser Verordnung und damit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Sollten Sie diese Auskunft in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides wünschen, bitte ich um Mitteilung einer ladungsfähigen Postanschrift bis zum 29.12.2023. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

